

# Ausgleichszahlen mit Erweiterung des Landwirtschaftsgesetzes ermöglichen

Autor(en): **Popp, H. W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782085>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ausgleichszahlungen mit Erweiterung des Landwirtschaftsgesetzes ermöglichen



H. W. Popp

Jahrgang 1930, von Steinach SG, zunächst praktischer Landwirt (6 Jahre), anschliessend Studium Ing. agr. ETH, dann Studium Nationalökonomie an der Hochschule St. Gallen und an der Universität Chicago (USA), daselbst promoviert zum Dr. oec.; seit 1962 bei der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, seit 1970 Vizedirektor, seit 1969 Dozent für Agrarpolitik an der Universität Zürich und seit 1972 Leiter des Agrarseminars der Hochschule St. Gallen.

## Einleitung

Landwirtschaftspolitik und Raumplanung haben enge Berührungspunkte und zum Teil gemeinsame Ziele. Die Erreichung der Hauptziele unserer Agrarpolitik verlangt in zunehmendem Masse die Verwirklichung einer guten Raumplanung. Wir legen daher grossen Wert auf eine fruchtbare und geordnete Zusammenarbeit. Das heutige Thema zeigt recht deutlich die Berührungspunkte: Ausgleichszahlungen können ein Instrument der Agrarpolitik und ein Instrument der Raumplanung sein. In den bisherigen Vorarbeiten stand allerdings der agrarpolitische Aspekt deutlich im Vordergrund.

Das gegenwärtige System der landwirtschaftlichen Preis- und Einkommenspolitik als Hauptbestandteil des agrarpolitischen Instrumentariums wird im grossen und ganzen seiner Aufgabe durchaus gerecht, das heisst, die Einkommenssicherung für

die Landwirtschaft wird mehr oder weniger erreicht. Daneben weist es aber auch verschiedene Mängel auf. Es sind dies gewisse Entwicklungen in der Landwirtschaft unter dem Aspekt der Umweltschädigung als Bedrohung der Lebensgrundlagen sowie die Problematik der kostendeckenden Produzentenpreise.

Diese Problematik wurde im 4. Landwirtschaftsbericht vom Jahre 1969 bereits aufgezeigt, und es wurden dort weitere Studien zu einer Lösung dieser Probleme in Aussicht gestellt. Im Jahre 1971 hat dann der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Ernst Brugger, eine Vorbereitende Expertenkommission eingesetzt und diese beauftragt, die Frage von Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft in umfassender Weise zu studieren und konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Als Präsident dieser Expertenkommission möchte ich hier in möglichst neutraler Weise über die Ergebnisse unserer Arbeit berichten, sie sind im Schlussbericht an den Chef des EVD, betitelt «Ausgleichszahlungen an die schweizerische Landwirtschaft», vom Dezember 1972 zusammengefasst.

## Ausgangspunkt, Motive

Die gegenwärtige Preis- und Einkommenspolitik ist einem dauernden Zielkonflikt ausgesetzt. Dieser besteht darin, dass gemäss Landwirtschaftsgesetz einerseits dem Grundsatz kostendeckender Preise (Artikel 29), verstanden als Einkommensparitätspreise, und andererseits dem Grundsatz der gleichzeitigen Anpassung der Produktion an die Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes und der Exportmöglichkeiten (Artikel 18) entsprochen werden sollte. Um den Zielen der Einkommenspolitik zu genügen, müssen die Erzeugerpreise periodisch erhöht werden. Hohe Preise bewirken eine Ausweitung der Produktion. Diese wird zusätzlich gefördert, indem der Absatz zu den behördlich festgelegten Preisen in den meisten Fällen garantiert ist. Die Tendenz zur Produktionsausweitung wird weiter verstärkt durch den Umstand, dass als Folge biologisch-technischer und mechanisch-technischer Fortschritte die Produktionskapazität der einzelnen Sektoren laufend erhöht wird.

Ferner begegnen hohe Preise einem wachsenden Widerstand der Konsumenten, werden sich doch diese immer mehr bewusst, dass die gleichen Nahrungsmittel billiger importiert werden können. Gewisse Entwicklungstendenzen in der

Landwirtschaft müssen auch unter dem Aspekt der Umweltschädigung als Bedrohung der Lebensgrundlagen betrachtet werden. Zu diesen Lebensgrundlagen gehören besonders gesundes Wasser, reine Luft, die Bewältigung des Abfallproblems und nicht zuletzt auch die Erhaltung unserer Kulturlandschaft. Letzteres ist nicht möglich ohne die Landwirtschaft, die diese Landschaft pflegt und damit weitgehend prägt. Hinzuweisen ist auf zwei neuere Erscheinungen, nämlich das Ausbleiben der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die zu intensive Nutzung des Bodens, die die Qualität unserer Lebensgrundlagen beeinträchtigen können.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten geht es darum, zusätzliche Instrumente für die landwirtschaftliche Einkommenspolitik in Erwägung zu ziehen und dabei soweit möglich die Preis- und Einkommenspolitik zu trennen. Zunächst muss man sich aber klar werden, welche Aufgaben die Landwirtschaft in der gesamten Volkswirtschaft zu erfüllen hat und von welchen agrarpolitischen Zielsetzungen auszugehen ist.

*Allgemeine Aufgaben der Landwirtschaft*  
Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist es, die Bevölkerung mit preisgünstigen und qualitativ hochstehenden, gesunden Nahrungsmitteln zu versorgen. Die zweite Aufgabe, nämlich die Vorsorge für Zeiten gestörter Zufuhr, bedingt allerdings eine gewisse Einschränkung bei der Verwirklichung des Postulats der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung. Praktisch bedeutet dies die Aufrechterhaltung einer minimalen offenen Ackerfläche. Zu den Aufgaben der Landwirtschaft gehört heute immer mehr auch die Pflege der Landschaft durch die spezifische landwirtschaftliche Nutzung des Bodens.

## Agrarpolitische Ziele

Hauptziel ist die Erhaltung einer Landwirtschaft, die in der Lage ist, gleichzeitig alle ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, das heisst: es ist den in der Landwirtschaft Beschäftigten ein genügend grosses Einkommen zu sichern, welches die Tätigkeit in der Landwirtschaft gegenüber andern Wirtschaftszweigen ausreichend attraktiv macht. Anzustreben ist auch eine marktgerechte Produktionslenkung. Aus der Berücksichtigung gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Grundziele ergeben sich weitere agrarpolitische Ziele im Sinne von Bedingungen, die bei der Durchführung der Agrarpolitik in möglichst hohem

der Diskussion. Sie wären kaum geeignet, die dargelegten Probleme zu lösen. Ergänzend sei beigefügt, dass dieses System in England während fast dreissig Jahren, nämlich von 1945 bis 1973, angewendet wurde und unter dem Namen «Deficiency Payments» bekannt geworden ist.

## 2. Produktunabhängige Ausgleichszahlungen

Produktunabhängige Ausgleichszahlungen sind solche, die nicht an die Produktionsmenge gebunden sind, sondern an einen bestimmten landwirtschaftlichen Produktionsfaktor oder an eine bestimmte Nutzungsart bzw. Produktionsrichtung. Sie haben demnach, im Gegensatz zu den produktgebundenen Zahlungen, keine direkte produktionsfördernde Wirkung.

Das Instrument der mengenunabhängigen Ausgleichszahlungen ist in der schweizerischen Agrarpolitik schon bisher zur Anwendung gekommen. So werden unter anderem seit 1951 Anbauprämien für Futtergetreide und seit 1959 Kostenbeiträge an die Viehhalter des Berggebietes ausgerichtet.

### Mögliche Bezugsgrössen

Als Kriterien für solche Zahlungen kommen in Frage: die landwirtschaftlich genutzte Fläche, der Viehbestand, die Arbeitskraft, die Familie oder der Betrieb. Die Expertenkommission stellt als Kriterium die Fläche in den Vordergrund. Dieses System bietet vor allem administrative Vorteile. Die Fläche lässt sich relativ leicht ermitteln; weit schwieriger wäre die Erhebung der Arbeitskräfte, speziell auch der gelegentlichen Arbeitskräfte. Auszahlungen nach GVE eignen sich vor allem für das Berggebiet, wo die Landwirtschaft in erster Linie auf die viehwirtschaftliche Produktion ausgerichtet ist. Ausgleichszahlungen nach Betrieb oder Familie kämen in Frage, wenn alle Betriebe in bezug auf Grösse und vor allem Arbeitskräftebesatz ähnlich strukturiert wären. Die Expertenkommission schlägt aber als Variante zu den nur flächenbezogenen Ausgleichszahlungen eine Kombination Betriebs- und Flächenbeiträge vor.

### Flächenbeiträge

Die Analyse der möglichen Bezugsgrössen für produktunabhängige Ausgleichszahlungen hat ergeben, dass in Berücksichtigung der Durchführbarkeit ein System von Flächenbeiträgen den genannten Zielen am besten entspricht.

Bei den flächenbezogenen Zahlungen lassen sich die Beiträge differenzieren, um kleinere Betriebe besser zu berücksichtigen. So könnte zum Beispiel für die ersten zehn Hektaren der Hektarbeitrag 300 Franken betragen; für die folgenden zehn Hektaren würde sich der Beitrag jeweils um 50 Franken je Hektare reduzieren, so dass von 60 Hektaren an keine Beiträge mehr ausgerichtet würden. Selbstverständlich wären andere, schärfere oder mildere Formen der Degression denkbar.

### Betriebs- und Flächenbeiträge

Bei der Kombination Betriebs- und Flächenbeiträge würde jedem Betrieb ein

Grundbeitrag zugesprochen (z. B. 1000 Franken). Voraussetzung für einen vollen Grundbeitrag wären 2000 betriebsnotwendige Arbeitsstunden pro Jahr; für kleinere Betriebe würde der Grundbeitrag entsprechend reduziert. Hinzu kämen dann noch Flächenbeiträge, wobei wiederum eine Degression eingebaut werden könnte, indem beispielsweise bis zu 30 Hektaren einheitliche Beiträge (z. B. 200 Franken) ausgerichtet würden; von da an würde der Beitrag ebenfalls reduziert bis zum Betrag «Null» für Flächen über 100 Hektaren.

### Differenzierung der Beiträge

Wir gehen davon aus, dass im Interesse eines möglichst einfachen Systems die Differenzierungen auf ein Minimum zu beschränken wären.

- Nutzungsart: Es wären einheitliche Beiträge für alle Kulturen beziehungsweise Nutzungsarten auszurichten. Die notwendigen Ausgleichs zwischen intensiven und extensiven Kulturen und die Ziele der Produktionslenkung sind primär über die Preispolitik zu erreichen.
- Höhenlage, Berg/Tal: Die Kostenbeiträge an die Rindviehhalter des Berggebietes wären beizubehalten, so dass auf eine Differenzierung der Flächenbeiträge zwischen Berg und Tal verzichtet werden könnte. Andererseits würde das System eine solche Differenzierung durchaus zulassen. Aber auch ohne diese würden die höheren Lagen — gegenüber heute — bereits etwas begünstigt. Wenn nötig, wären die Kostenbeiträge anzupassen, allenfalls auszubauen.
- Hanglagen: Auch Hanglagen würden, soweit sie extensiver genutzt sind, durch einen einheitlichen Flächenbeitrag relativ begünstigt. Ob sie darüber hinaus noch mit einem höheren Beitragssatz bedacht werden sollten, müsste vor allem unter Würdigung der zusätzlichen administrativen Schwierigkeiten entschieden werden.
- Betriebsgrösse bzw. -einkommen: Eine Abstufung dieser staatlichen Direktzahlungen nach der Höhe des Einkommens der Bezüger wäre im Hinblick auf das Ziel einer möglichst gerechten Einkommensverteilung erwünscht, die Administration allerdings schwierig. Dennoch ist diese Lösung weiterzuverfolgen.

### Auflagen

Die Flächen müssten bewirtschaftet, mindestens regelmässig geweidet werden. In Grenz- und Randgebieten wäre die zweckmässigste Bewirtschaftungsform durch Experten festzulegen. Zur Verwirklichung der Ziele der Landschaftspflege und des Umweltschutzes wären allenfalls weitere Auflagen, wie zum Beispiel Bewirtschaftungsanweisungen, zu erlassen. Im übrigen wären aber die Landwirte frei in der Wahl der Produktionsrichtung, der Kulturen und der Betriebsform.

### Beiträge je Arbeitskraft

Dem einkommenspolitischen Ziel besser entsprechen würde ein System mit Beiträgen je «betriebsnotwendige» Arbeitskraft.

Masse erfüllt werden sollten. Es sind dies: Gerechtigkeit in der Einkommensverteilung innerhalb der Landwirtschaft (Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionsbedingungen), Gerechtigkeit aber auch in der Verteilung der Kosten des Agrarschutzes, Bereitstellung möglichst preisgünstiger Nahrungsmittel, Effizienz, das heisst rationelle Produktion und optimale Ausnützung der Ressourcen sowie minimale Kosten für die gesamte Volkswirtschaft, Freiheit in der Wahl des Berufes, der Betriebsrichtung und in der Produktionsplanung.

## Formen von Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen — etwa auch Direktzahlungen genannt — können als Uebertragungen der öffentlichen Hand an die Landwirtschaft zum Zwecke der Einkommensstützung und -verbesserung bezeichnet werden. Je nach der Bezugsgrösse unterscheidet man zunächst zwei Formen, nämlich produktgebundene Ausgleichszahlungen und produktunabhängige Ausgleichszahlungen.

### 1. Produktgebundene Ausgleichszahlungen

Solche Zahlungen beziehen sich auf die von den einzelnen Produzenten abgelieferten Mengen, das heisst die gesamte Marktproduktion.

Die Ausrichtung produktgebundener Ausgleichszahlungen setzt voraus, dass die Produktion jedes einzelnen Produzenten nach Menge und Qualität vollständig und einfach erfasst werden kann. Dies erfordert eine weitgehende Kanalisierung des Absatzes, was bei der eher kleinbetrieblichen Struktur der schweizerischen Landwirtschaft und einem bei gewissen Produkten ausgedehnten Direktverkehr erhebliche Probleme stellen dürfte. Mit der Einführung von solchen Zahlungen könnte bei gleichzeitiger Sicherung des bäuerlichen Einkommens das Konsumentenpreisniveau etwas tiefer gehalten werden. Allerdings würde eine derartige Preispolitik, verbunden mit der Beibehaltung der Absatzgarantie, zusätzlichen Anreiz zur Ausweitung der Produktion schaffen, mit andern Worten: der erwähnte Zielkonflikt würde nicht gelöst. Um einer allfälligen Ueberproduktion zu begegnen, wären produktionslenkende Massnahmen — etwa in Form der einzelbetrieblichen Mengenkontingentierung bzw. der Vertragsproduktion — zu treffen.

Produktgebundene Ausgleichszahlungen stehen gegenwärtig eher im Hintergrund

Dazu fehlen aber heute noch betriebswirtschaftliche Grundlagen. Auch wäre die Administration beträchtlich aufwendiger, und es wären mehr «Ermessensentscheide» nötig.

#### *Ausgleichszahlungen soweit nötig*

Ueber den Umfang (Höhe) der Ausgleichszahlungen wäre ein politischer Entscheid zu fällen. Massgebend hierfür wäre einerseits das für die Landwirtschaft als notwendig erachtete Einkommen und andererseits die Möglichkeit, dasselbe über die bisherigen Mittel der Preis-, Struktur- und Aussenhandelspolitik zu garantieren. Gesamthaft zeigt sich, dass Ausgleichszahlungen als *zusätzliches Instrument* für die landwirtschaftliche Einkommenspolitik gute Dienste leisten könnten. Diese hätten jedoch nur subsidiären Charakter und würden nur den kleineren Teil des bäuerlichen Einkommens ausmachen. Bundesrat Brugger hat dies mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: «Preis- und Strukturpolitik soweit möglich, Einkommenszuschüsse soweit nötig».<sup>1</sup> Ausgleichszahlungen könnten auch zur Stabilisierung der schweizerischen Agrarpreise beitragen und damit mit der Zeit eine Annäherung an die EWG-Preise bringen. Eine Freigabe der Agrarpreise kommt jedoch auch mit diesem System nicht in Frage.

#### *Die Aufwendungen des Bundes*

Die Ausrichtung eines Betriebsbeitrages in der Höhe von 1000 Franken sowie eines Flächenbeitrages in der Höhe von 200 Franken würde Bundesmittel im Betrage von rund 300 Mio Franken erfordern. Ähnlich hoch wären die Kosten bei einem reinen Flächenbeitragssystem mit 300 Fr./ha. Ein Beitrag von 300 Mio Franken entspräche einer Verbesserung des landwirtschaftlichen Netto-Einkommens um 15 bis 20 Prozent oder einer generellen Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktpreise um durchschnittlich rund 7 Prozent. Beitragsempfänger wären diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Rechnung und Gefahr die landwirtschaftliche Produktion erfolgt.

#### **Würdigung, Auswirkungen**

In bezug auf die Auswirkungen und die Realisierung der anzustrebenden Ziele ist zusammenfassend festzuhalten:

- Das weniger starke Ansteigen der Nahrungsmittelpreise beim neuen System würde zu keiner wesentlichen Erhöhung der Gesamtnachfrage nach Agrarprodukten führen. Immerhin würde der als Folge der wachsenden Konsumenteneinkommen festzustellende Wandel der Nachfragestruktur noch verstärkt, das heisst der Verbrauch von Produkten mit relativ hoher Einkommenselastizität wie Fleisch, Rahm und gewisse Spezialitäten würde etwas rascher zunehmen.
- Bei der Ausrichtung von produktunabhängigen Ausgleichszahlungen wäre kurz- und mittelfristig mit einer leichten

<sup>1</sup> Vortrag an der Jubiläumsversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes am 24. Oktober 1972 in Bern.



**Der Schweizerische Bund für Naturschutz hat an der Delegiertenversammlung in Zug beschlossen, den Nationalpark in eine öffentlich-rechtliche Stiftung umzuwandeln. Wenn diese Zielsetzung verwirklicht werden kann, will der SBN seinen Nationalparkfonds von 1,2 Mio Fr. dieser Stiftung übertragen und auch weiterhin grosse Kostenanteile übernehmen. Unser Flugbild zeigt Zernez im Vordergrund mit dem Nationalpark (Flugaufnahme: Comet)**

Extensivierung der Produktion und damit mit einem relativ geringeren Angebot zu rechnen. Längerfristig lässt sich allerdings wenig aussagen.

- Bezüglich der von der Landwirtschaft zu erfüllenden Aufgaben ist zu sagen, dass die Nahrungsmittelproduktion und die Vorsorge für Zeiten gestörter Zufuhren gewährleistet wären. Was die Landschaftspflege betrifft, könnte in jenen Gebieten, wo die Landnutzung ungenügend ist oder wo Gefahr besteht, dass sie inskünftig ausbleibt, mit Flächenbeiträgen eine Verbesserung erreicht werden. Von Bedeutung wird sein, dass die an die Beiträge geknüpften Auflagen (Bewirtschaftungsanweisungen) zweckmässig sind und die Erbringung der Schutz- und Pflegemassnahmen kontrolliert wird.
- Ausschlaggebend für die Erhaltung der Berglandwirtschaft als Voraussetzung für die Pflege und Nutzung des Kulturlandes in den Grenzgebieten sind — auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen — jedoch in erster Linie vermehrte Massnahmen zur

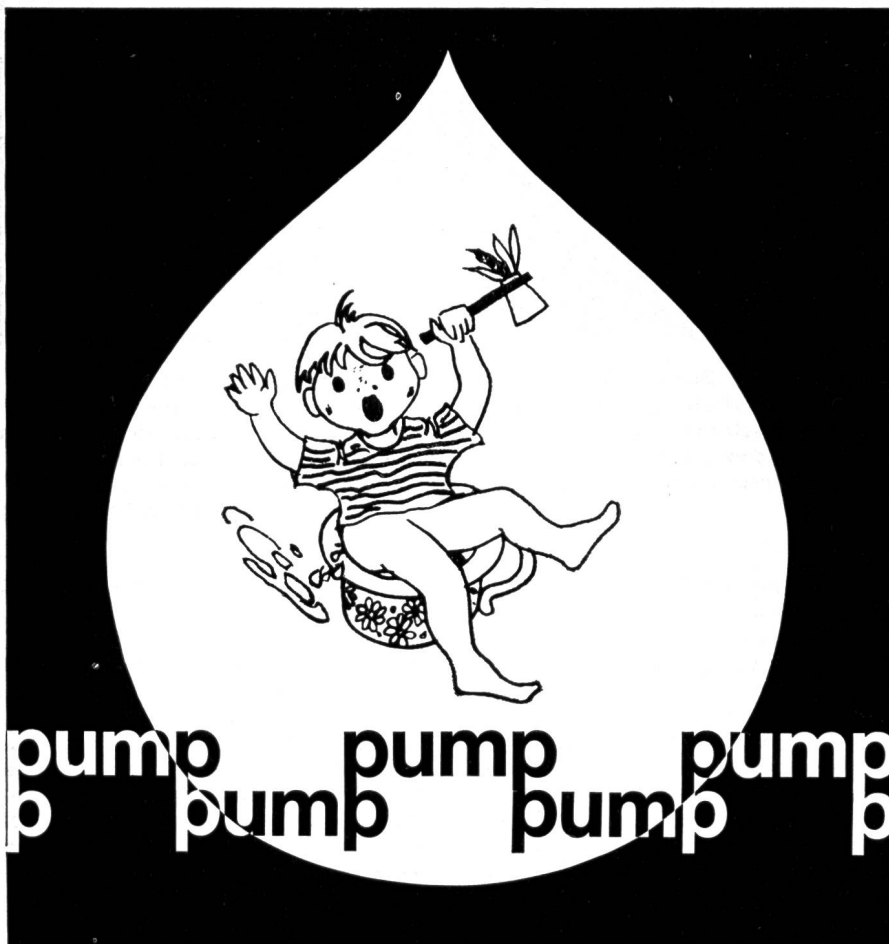
Sanierung der Agrarstruktur (Güterzusammenlegungen, Wegebau und Gebäudesanierungen).

- Mit der Raumplanung hätten Flächenbeiträge verschiedene Berührungspunkte. Sie könnten als Bestandteil des volkswirtschaftlichen Ausgleichs gemäss Art. 55bis Abs. 1 des Entwurfs zum Raumplanungsgesetz gelten. Dieser Ausgleich sollte jedoch meines Erachtens in erster Linie über eine zweckmässige Verwendung der Erträge der Mehrwertabschöpfung auf dem Bauland (Art. 45) zugunsten der Finanzierung von landwirtschaftlichen Infrastrukturmassnahmen im Nichtsiedlungsgebiet erfolgen.
- Die spezifisch gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie die Bereitstellung bestimmter Grundstücke für Erholungszwecke können mit den generellen Flächenbeiträgen in der vorgeschlagenen Weise nicht abgegolten werden. Diese Leistungen, die für einzelne Landwirte spezielle Verpflichtungen oder Unterlassungen bedeuten, sind von Fall zu Fall entsprechend den Mehrkosten

oder dem Einnahmenausfall zu entschädigen (über Art. 55bis Abs. 3 des Entwurfs zum Raumplanungsgesetz).

- Die postulierte umweltgerechte Produktion könnte besser verwirklicht werden, da der Anreiz für eine hohe Produktionsintensität etwas verringert würde.

— die Einkommenssicherung für die Landwirtschaft würde — wegen der besseren Entflechtung von Preis- und Einkommenspolitik — etwas erleichtert. Voraussetzung wäre allerdings eine langfristig geregelte Finanzierung der Ausgleichszahlungen. Auch würde der



## Abwasser sind Abwasser . . . zum Glück gibt es Noerdlinger Abwasser-Pumpen

Noerdlinger offeriert: Pelger Wirbelradpumpen für Abwasser. Vertikale oder horizontale Bauart, grosse Typenauswahl, betriebssicher und wartungsfrei. Zubehör nach Wunsch und dazu: Noerdlinger-Service und -Garantie!

Wir offerieren gerne:

Theo Noerdlinger Ing. AG,  
Zimmergasse 16, 8008 Zürich, Tel. 01 478880



**THEO  
NOERDLINGER  
ING. AG**

angestrebten gerechteren Einkommensverteilung innerhalb der Landwirtschaft Rechnung getragen, indem die Einnahmen der Landwirte nicht mehr ausschliesslich von der produzierten Menge abhingen. Dadurch würden die Produzenten in Gebieten mit ungünstigen Produktionsbedingungen im Vergleich zur heutigen Situation besser gestellt.

- Bei der Ausrichtung produktunabhängiger Ausgleichszahlungen müsste andererseits mit einem geringeren Produktivitätsfortschritt sowie einer Verlangsamung der strukturellen Anpassung gerechnet werden. Dies bedeutet einen gewissen Effizienzverlust und entsprechend einen etwas kleineren Beitrag der Landwirtschaft zur Steigerung des Sozialprodukts.
- Die Bodenpreise würden vor allem bei Grenzböden eher nach oben beeinflusst; die Bodenmobilität würde verringert. Gesamthaft gesehen würde das qualitative wirtschaftliche Wachstum auf Kosten des quantitativen etwas gewinnen.
- Mit der Einführung produktunabhängiger Ausgleichszahlungen könnten die Produzentenpreise vermehrt auf die Marktsituation ausgerichtet werden. Die Produktionslenkung würde damit erleichtert.
- Die Nahrungsmittelpreise würden, wie erwähnt, weniger ansteigen, dafür die Aufwendungen des Bundes entsprechend mehr. Die Verteilung der Lasten des Agrarschutzes könnte, je nach der Finanzierung des Systems, gegenüber heute sozial «gerechter» gestaltet werden.
- Schwieriger zu beurteilen sind die Auswirkungen auf die unternehmerische Freiheit des Bauern, seine Berufsauffassung und damit die Stellung der Landwirtschaft in der Volkswirtschaft. Mit dem Ausbau der staatlichen Zahlungen würde man noch etwas mehr als bisher vom Leistungsprinzip abgehen, auch wenn die unternehmerischen Freiheiten des einzelnen Landwirts nicht wesentlich eingeschränkt würden. Gewisse Bewirtschaftungsanweisungen werden zwar notwendig, diese dürften aber im Interesse des Umweltschutzes demnächst ohnehin verlangt werden.
- Eine wesentliche Verringerung der Zahl der bestehenden agrarpolitischen Massnahmen und damit eine bessere Transparenz wäre, gesamthaft gesehen, mit der Einführung von Ausgleichszahlungen nicht zu erwarten. Das Gegenteil wäre eher der Fall, da neue Massnahmen hinzukämen und der administrative Mehraufwand beträchtlich wäre.

Abschliessend sei erwähnt, dass für die Einführung solcher Ausgleichszahlungen eine neue gesetzliche Grundlage nötig wäre. Diese könnte wohl am zweckmässigsten durch eine entsprechende Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes geschaffen werden. Der Gesamtbundesrat hat in dieser Frage noch nichts entschieden. Gegenwärtig wird der ganze Problemkreis von einer erweiterten Expertenkommission durchberaten.